

gung in die Denkmalliste und von Denkmalbereichen durch Satzung als Aufgabe der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, VR 1983, 279ff.; *Memmesheimer/Upmeier/Schönstein*, Denkmalrecht in Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1989; *J. Müller*, Die Rechtsprechung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz, VR 1987, 36ff.; *M. Müller*, Baudenkmalschutz und Eigentumsbeeinträchtigung unter besonderer Berücksichtigung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes, 1985; *Schmiemann/Hellhammer-Hawig*, Denkmalrecht in NRW: Eintragungen und Löschungen von Baudenkmalern – zur Bedeutung von Denkmaleigenschaft, Substanzverlust und Rekonstruktion, NWVBl. 2010, 1ff.; **Rheinland-Pfalz:** *Hönes*, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz (Kommentar), 2. Aufl. 1995 (zit. Kommentar); *ders.*, Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz (Darstellung), 2. Aufl. 2011 (zit. Darstellung); *Jeromin*, Neues Denkmalschutzgesetz in Rheinland-Pfalz und alte Probleme?, LKRZ 2009, 401ff.; *Martin*, Ein neues Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz, VR 2009, 88 ff.; **Sachsen:** *Goliasch*, Das neue Denkmalschutzrecht in Sachsen, LKV 1994, 207 ff.; *Martin/Schneider/Wecker* u. a., Sächsisches Denkmalschutzgesetz, 1999; **Sachsen-Anhalt:** *Goliasch*, Das neue Denkmalschutzrecht in Sachsen-Anhalt, LKV 1994, 281 ff.; *Martin/Ahrensdorf/Flügel*, Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, 2001; *Reich*, Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt, 2000; **Schleswig-Holstein:** *Gallinat*, Denkmalschutz des Landes Schleswig-Holstein, 1997; *Lund*, Das neue Denkmalrecht in Schleswig-Holstein – nach Jahren der Reformbestrebungen ein (Zwischen-)Ergebnis, NordÖR 2012, 327 ff.; **Thüringen:** *Dörig*, Denkmalschutz in Thüringen auf rechtsstaatlicher Grundlage, ThürVBl. 1993, 150ff.; *Eschenbach/Niebaum*, Sinnstiftung mit System? Auf der Suche nach Klarheit im thüringischen Denkmalschutzgesetz, ThürVBl. 1995, 268ff.; *Fechner/Martin/Paulus* u. a., Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale, 2005; *Goliasch*, Das neue Denkmalschutzrecht in Thüringen, LKV 1993, 15 ff.; *Martin*, Denkmalschutz in Thüringen – zwischen Eigentumsgrundrecht und kommunaler Selbstverwaltung, ThürVBl. 2009, 97 ff.; *Peter*, Das neue Thüringer Denkmalschutzgesetz und seine wesentlichen Neuerungen, LKV 2006, 449 ff.; *Peter/Viernickel*, Thüringer Denkmalschutzgesetz, 2006; *Seifert/Viebrock/Dušek* u. a., Thüringer Denkmalschutzrecht, 1992.

1. Teil: Grundlagen

I. Bedeutung des Denkmalschutzes

1. Historische Entwicklung

- 1 Untersucht man die historische Entwicklung des Denkmalschutzes in der Bundesrepublik Deutschland, so kann man im Wesentlichen **drei Normierungsphasen** unterscheiden, die jeweils unterschiedlichen gesellschaftlichen Haltungen zum Denkmalschutz entsprechen (vgl. hierzu *Odendahl* S.100 ff., zur historischen Entwicklung auch *Hammer* S. 318 ff.; *Hubel* S.130 ff.; *Kiesow* S. 38 ff.; *Kummer* S. 9 f.; *Gassner* in Stich/Burhenne, Einf. S. 3 ff.).
- 2 **a) Erste Phase (1949 bis ca. 1970).** In der ersten Phase, die etwa von 1949 bis zum Beginn der 70er Jahre dauerte, spielte der Denkmalschutz nur eine untergeordnete Rolle. In der dem Wiederaufbau gewidmeten Nachkriegszeit bestand wenig Bereitschaft zur Rücksichtnahme auf historisch gewachsene Stadt- und Ortsteile sowie auf erhaltenswerte Bausubstanz. Vielmehr stand einseitig die Beschaffung von Wohnraum und Arbeitsstätten im Vordergrund. Dabei wurden viele Baudenkmale, die ohne große Probleme hätten gerettet werden können, beseitigt und durch Neubauten ersetzt. Die eigentliche Krise der Denkmalpflege begann mit dem wachsenden Wohlstand, der zu einem raschen Neubau von Städten, Siedlungen, Produktionsstätten und Verkehrsanlagen führte. Leitbild war dabei die städtebauliche Idee der Funktionstrennung, insbesondere von Arbeitsstätte und Wohnung, sowie die Konzeption der „autogerechten Stadt“ (*Odendahl* S.101; *Hubel* S.132). Bei diesem Umbau der Städte wurden Baudenkmale unabhängig von ihrem bautechnischen Zustand oder tatsächlichen Gebrauchswert zum lästigen Ballast (*Kiesow* S. 40; *Kummer* S.16 f.). Die meist noch aus der Vorkriegszeit bestehenden denkmalrechtlichen Regelungen bestanden zwar fort und wurden entsprechend dem Zeitgeist nur vereinzelt durch

neue Normierungen ersetzt (z. B. Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 7.7.1958). Tatsächlich beschränkte sich der Denkmalschutz jedoch weitgehend auf den Schutz herausragender Einzelobjekte (*Kummer* S. 23). Das Bauen in den Städten war kein besonderes rechtliches Problem; öffentliches Baurecht und Denkmalschutz gerieten nur selten in Konflikt miteinander (*Brohm DVBl* 1985, 593).

b) Zweite Phase (ca. 1970 bis ca. 1990). Dies änderte sich grundlegend mit Beginn der 70er Jahre, als sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit verstärkt auf die Bewahrung und Erhaltung schutzwürdiger Bausubstanz richtete. Diese „politische Klimaveränderung zugunsten der Denkmale“ (*Hammer* S. 325), die zu einem völligen Umdenken beim Umgang mit historischer Bausubstanz führte, hatte ihre gesellschaftliche Ursache letztlich in einem kulturkritischen Ansatz, der die Technik- und Fortschrittseuphorie der Nachkriegszeit in Frage stellte und sich in einer Aversion gegen uniform-monotone Stadtplanungen äußerte (vgl. paradigmatisch *Mitscherlich*, *Die Unwirtlichkeit unserer Städte*, 1965, S. 9 ff., sowie *VG München BayVBl*. 1974, 650, das die Bedeutung historischer Bausubstanz für die menschliche Psyche betonte; außerdem *Hammer* S. 318 ff.; *Hubel* S. 148 ff.; *Kiesow* S. 44 ff.). Dieser Bewusstseinswandel wurde 1975 durch die Ausrufung des „Europäischen Denkmalschutzjahrs“ durch den Europarat zusätzlich stimuliert und schlug sich rasch in der Gesetzgebung der Bundesländer nieder. So haben zwischen 1971 und 1980 alle (alten) Bundesländer eigene Denkmalschutzgesetze verabschiedet bzw. ältere novelliert. Damit wurde die Grundlage dafür geschaffen, der weiteren Zerstörung von Denkmalen Einhalt zu gebieten und durch Erhaltung und Pflege den Bestand an Denkmalen langfristig zu sichern. Begleitet wurde der Erlass der Denkmalschutzgesetze von der Aufstockung der Fördermittel für denkmalpflegerische Maßnahmen und der Einführung von Steuererleichterungen für die Denkmaleigentümer. Auch der Bund leistete seinen Beitrag zur Unterstützung des Denkmalschutzes, indem er dessen Berücksichtigung in zahlreichen Gesetzen verankerte (Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1.6.1980, BGBl. I S. 649; dazu *Moench NJW* 1980, 2343). Eine wesentliche Lücke schloss der Bundesgesetzgeber 1976 mit der Novellierung des Bundesbaugesetzes durch die Einführung der Erhaltungssatzung (§ 5 und §§ 39 h ff. BBauG, jetzt §§ 172 ff. BauGB). Damit wurde den Gemeinden ein Instrument in die Hand gegeben, über den Objektschutz hinaus Denkmalschutzaspekte beim Städtebau zu berücksichtigen (vgl. zur Abgrenzung beider Instrumente unten Rn. 55).

c) Dritte Phase (ca. 1990 bis heute). In den 90er Jahren des 20. Jh. begann schließlich eine dritte, heute noch andauernde Phase des Denkmalschutzes, die durch die Folgen der Wiedervereinigung sowie neue überstaatliche Entwicklungen gekennzeichnet ist (vgl. *Odendahl* 104 f.; *Hubel* S. 154 ff.). So musste auf dem Gebiet der neuen Bundesländer unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel die stark vernachlässigte historische Bausubstanz in den Stadt- und Ortskernen erhalten und saniert werden. Die untergegangene DDR hatte sich zwar immer als Kulturstaat verstanden und seit 1952 zahlreiche Denkmalschutzvorschriften verabschiedet. In der Praxis verhinderten jedoch Misswirtschaft und ideologische Gründe einen effektiven Denkmalschutz, so dass eine starke Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit bestand (vgl. zum Denkmalrecht in der DDR *Odendahl* S. 88 ff.; *Hammer* S. 351 ff.; *Kiesow* S. 50 ff.). Nach dem Einigungsvertrag galt zunächst noch das Denkmalpflegegesetz der DDR vom 19.6.1975 als Landesrecht fort, bis die neuen Bundesländer eigene Denkmalschutzgesetze verabschiedeten. Dies geschah vollständig zwischen 1991 und 1993 (zu den einzelnen Landesgesetzen s. die Beiträge von *Goliasch* LKV 1993, 15, 207 und 218 sowie LKV 1994, 281 und 431; zu zwischenzeitlichen Neufassungen in Brandenburg *Buchholz/Koch* LKV 2005, 394, und in Thüringen *Peter* LKV 2006, 449). Die dritte Phase des Denkmalschutzrechts in der Bundesrepublik ist schließlich durch eine zunehmende Internationalisierung des Kulturgüterschutzes gekennzeichnet, deren Auswirkungen auf die Gesetzgebung in den Bundesländern noch nicht abschließend beurteilt werden können (hierzu *Odendahl* S. 105 ff.).

2. Das moderne Denkmalverständnis

- 5 In den heutigen Denkmalschutzgesetzen aller Bundesländer findet der skizzierte Bewusstseinswandel seit den 70er Jahren seinen unmittelbaren Niederschlag. Kennzeichnend hierfür ist vor allem eine **Ausweitung** des Denkmalbegriffs, der gegenüber dem traditionellen Verständnis durch drei Elemente geprägt ist (mit *Kummer* S. 24; ihm folgend *Memesheimer/Upmeier/Schönstein*, § 2 Rn. 7):
- **Verschiebung der Zeitgrenze:** Nicht nur Objekte aus längst vergangener Zeit werden geschützt; der Schutz gilt jetzt auch für Objekte aus der jüngeren und jüngsten Vergangenheit.
 - **Verschiebung der Wertgrenze:** Nicht nur das künstlerisch herausragende Objekt kann Denkmal sein, sondern auch und gerade Objekte der Gebrauchs- und Technikkultur.
 - **Verschiebung der Raumgrenze:** Nicht nur das isolierte Einzelobjekt, sondern auch seine Umgebung, Gebäudegruppen sowie Stadt- und Ortsbilder (sog. Ensembles) werden unter Schutz gestellt.
- 6 Diese multipolare Ausweitung des Denkmalbegriffes hat auch Auswirkungen auf den Schutzzumfang: Nicht nur die Einmaligkeit, sondern auch die baukünstlerische Leistung sowie der Dokumentar- und Symbolwert sind Bestandteil des Schutzzumfangs. Das moderne Denkmalverständnis nimmt zugleich Abschied vom Denkmalschutz als „musealer Käseglocke“ (*Kummer* S. 26), da es die Vorstellung vom Denkmal als Gebrauchsgegenstand betont, den die Nutzung lebendig erhält.

3. Denkmalschutz und Baufreiheit

- 7 Die Ausweitung des Denkmalbegriffes und die damit einhergehende Schärfung des Problembewusstseins eröffneten fast zwangsläufig Konfliktfelder mit dem öffentlichen Baurecht und der aus Art. 14 I GG abgeleiteten „Baufreiheit“ als Bestandteil der Eigentumsгарantie. Die Ziele des Denkmalschutzes, möglichst viele Baudenkmale in ihrer Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, kollidieren sehr häufig mit gegenläufigen Interessen der Eigentümer, ihre Grundstücke durch Veränderung und Erneuerung möglichst optimal zu nutzen. Dieses **Spannungsverhältnis zwischen Eigentümerinteressen und öffentlichem Erhaltungsinteresse** beschäftigt seit Mitte der 70er Jahre zunehmend die Verwaltungsgerichte, die die schwierige Aufgabe der Zuordnung von Denkmalschutz und Eigentumsгарantie zu lösen hatten (dazu ausführlich *Körner* sowie *Melchinger*).
- 8 Zwei Faktoren erschwerten die Problemlösung: Zum einen traf die Entfaltung des Denkmalschutzrechts auf neue Entwicklungen der Eigentumsdogmatik, vor allem angestoßen durch die Rechtsprechung des BVerfG zur Eigentumsгарantie, insbesondere im sog. Nassaukiesungsbeschluss (*BVerfGE* 58, 300). Zum anderen wurde das Denkmalschutzrecht als „spätentwickeltes Spezialgebiet des Verwaltungsrechts“ (*Theodor Maunz*) durch eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe geprägt, die erst mit rechtlichem Gehalt gefüllt und gegeneinander abgegrenzt werden mussten (*Maunz* BayVBl. 1983, 257). Die Vielfalt der landesrechtlichen Regelungen erschwerte die Bestimmung einheitlicher Maßstäbe ebenso wie das anfängliche Fehlen höchstrichterlicher Rechtsprechung. Schon vor der wegweisenden **Entscheidung des BVerfG vom 2.3.1999** zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz a. F. (*BVerfGE* 100, 226) zeichnete sich allerdings eine länderübergreifende Tendenz zur Harmonisierung des Denkmalrechts ab (*Müller* BauR 1988, 425; *Moench* NVwZ 1988, 304). Die umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung seit 1999 lässt nun allmählich die Richtung erkennen, wie der Konflikt zwischen Denkmalschutz und Eigentumsгарantie aufzulösen ist (vgl. aus der neueren Literatur *Battis* NuR 2000, 421; *Frein* NVwZ 2000, 1010; *Hammer* NVwZ 2000, 46; *Hösch* ThürVBl. 2003, 145; *Körner* LKV 2013, 57; *Martin* BayVBl. 2000, 584; *Müller* BauR 2009, 1536; *Otting* BauR

2000, 514). Bis heute sind aber noch viele Einzelfragen offen, so dass das Spannungsfeld zwischen Denkmalrecht und Baufreiheit alle Beteiligten weiter beschäftigen wird.

4. Denkmalschutz und öffentliche Planungsträger

Nicht nur die Privateigentümer, sondern auch öffentliche Planungsträger – etwa Gemein- 9
deinden – mussten alsbald die Erfahrung machen, dass sich Denkmalschutz auch für die öffentliche Hand als **hinderlich bei der Durchsetzung ihrer Planungen** erweisen kann, wenn der gesetzliche Auftrag von den zuständigen Stellen ernst genommen wird. So wurden gemeindliche Planungen, die den Denkmalschutz nicht beachteten, von den Gerichten beanstandet. Auch der überörtliche Straßenbau sowie Bundespost und Bundesbahn mussten zur Kenntnis nehmen, dass auch sie den Denkmalschutz zu respektieren hatten (Nachweise bei *Moench* NVwZ 1988, 315).

II. Denkmalschutz als Landesrecht

1. Regelungen in den Landesverfassungen

In den meisten Landesverfassungen ist die Idee des Denkmalschutzes und der Denkmal- 10
pflege verankert:

Art. 3c II Verf BW, Art. 141 I Verf Bay, Art. 34 II Verf Bbg, Art. 11 II Verf Brem, Art. 62 Verf Hess, Art. 18 II Verf NRW, Art. 40 III Verf RhPf, Art. 34 II Verf Saar, Art. 11 III Verf Sachs, Art. 36 IV Verf LSA, Art. 30 II Verf Thür.

Diese **Staatszielbestimmungen** sind ein Handlungsauftrag an den Gesetzgeber und geben eine Richtlinie für seine Ausfüllung vor. Bedeutung gewinnen sie zunächst dort, wo Staat und Gemeinden selbst Eigentümer von Denkmalen sind oder Planungen betreiben, die für den Denkmalschutz von Belang sein können.

Auch wenn sich Staatszielbestimmungen primär an den **Gesetzgeber** richten und die- 11
sen verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für Schutz und Pflege der Denkmale gegeben sind, haben sie auch Bedeutung für das Handeln der **Verwaltung**. Aus Staatszielbestimmungen lässt sich eine – relative – Gewichtungsvorgabe immer dann ableiten, wenn die öffentliche Hand Adressat von denkmalrechtlichen Pflichten ist. Fordert ein „öffentliches“ Interesse die Zerstörung oder Beeinträchtigung eines Denkmals, so wird dieses öffentliche Interesse angesichts der Staatszielbestimmung Denkmalschutz und Denkmalpflege besonders kritisch betrachtet werden müssen. In den Denkmalschutzgesetzen sind die Staatszielbestimmungen der Landesverfassungen in einleitenden Vorschriften konkretisiert, indem Aufgaben und Ziele des Denkmalschutzes umschrieben werden (zum Denkmalschutz als verfassungsrechtlich verankerter Staatsaufgabe *Martin* in *Martin/Krautzberger*, Kap. B Rn. 17 ff.; *Hönes*, Dorferneuerung, S. 7).

2. Landesdenkmalschutzgesetze

Es ist heute unbestritten, dass den Ländern die alleinige **Gesetzgebungskompetenz** 12
für den Denkmalschutz zusteht. Eine von den Ländern vorrangig zu beachtende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes besteht weder als ausschließliche noch als konkurrierende Kompetenz (*Erbguth/Paßlick/Püchel* S. 2; *Hammer* S. 327; *Hönes*, Unterschützstellung, S. 21 ff.). Dem Bund verbleiben damit Regelungsbefugnisse auf dem Gebiet des Denkmalschutzes nur als **Annexkompetenzen**, soweit der Denkmalschutz notwendig originäre Bundeszuständigkeiten berührt, wie dies etwa im Steuerrecht der Fall ist (zum Begriff der Annexkompetenz vgl. *Jarass/Pieroth*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 70 Rn. 12). Ansonsten hat sich der Bund mit gesetzlichen Regelungen sehr zurückgehalten. Hervorzuheben sind die Regelung des städtebaulichen Denkmalschutzes in §§ 172 ff. BauGB sowie das Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1.6.1980 (BGBl. I S. 649).

13 In Ausübung ihrer Gesetzgebungskompetenz haben alle Bundesländer seit Anfang der 70er Jahre neue Denkmalschutzgesetze verabschiedet bzw. die älteren novelliert. Wie dargestellt geschah dies in zwei Wellen zwischen 1971 und 1980 (alte Bundesländer) sowie zwischen 1991 und 1993 (neue Bundesländer). Mit den späteren teils umfangreichen Novellierungen bzw. Neufassungen dieser Landesgesetze ergibt sich im **Juni 2014** folgender Rechtsstand:

Baden-Württemberg: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG BW) i. d. F. vom 6.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch VO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65 f.);

Bayern: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG Bay) vom 25.6.1973 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 385);

Berlin: Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (DSchG Bln) vom 24.4.1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2010 (GVBl. S. 396);

Brandenburg: Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (DSchG Bbg) i. d. F. vom 24.5.2004 (GVBl. S. 215);

Bremen: Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG Brem) vom 27.5.1975 (GBl. S. 265), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 22.6.2004 (GBl. S. 313);

Hamburg: Denkmalschutzgesetz (DSchG Hmb) vom 5.4.2013 (GVBl. S. 142);

Hessen: Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (DSchG Hess) i. d. F. vom 5.9.1986 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 444);

Mecklenburg-Vorpommern: Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) i. d. F. vom 6.1.1998 (GVOBl. S. 13, ber. in GVOBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.2010 (GVOBl. S. 383, 392);

Niedersachsen: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG Nds) vom 30.5.1978 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.5.2011 (GVBl. S. 135);

Nordrhein-Westfalen: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) vom 11.3.1980 (GV NRW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.2013 (GV NRW S. 488);

Rheinland-Pfalz: Denkmalschutzgesetz (DSchG RhPf) vom 23.3.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.9.2010 (GVBl. S. 301);

Saarland: Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG Saar) i. d. F. vom 19.5.2004 (ABl. S. 1498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2009 (ABl. S. 1374);

Sachsen: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (DSchG Sachs) vom 3.3.1993 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.4.2014 (GVBl. S. 234, 236);

Sachsen-Anhalt: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. S. 769, 801);

Schleswig-Holstein: Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (DSchG SchlH) i. d. F. vom 12.1.2012 (GVOBl. S. 83), zuletzt geändert durch VO vom 4.4.2013 (GVOBl. S. 143);

Thüringen: Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG Thür) i. d. F. vom 14.4.2004 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574, 584).

14 Mit dem Erlass der Landesdenkmalschutzgesetze wurde die **Grundlage für einen effektiven und modernen Denkmalschutz** geschaffen, der rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere dem Vorbehalt des Gesetzes, weitestgehend genügt. Die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder sowie die unterschiedlichen Erlasszeitpunkte haben allerdings dazu geführt, dass es zu sehr unterschiedlichen Regelungen gekommen ist. Bedauerlich für den Rechtsanwender ist vor allem, dass sich die Länder nicht wie im Bauordnungs- oder Polizeirecht auf einen Mustergesetzentwurf verständigen konnten. Damit ergibt sich im Denkmalrecht eine **föderale Rechtszersplitterung** wie in kaum einem anderen Rechtsgebiet. Zwar stimmen die gesetzlichen Zielsetzungen meist überein. In der Umsetzung dieser Ziele weichen die Landesgesetze jedoch erheblich voneinander ab, was sich etwa beim Denkmalbegriff, beim System der Unterschutzstellung oder bei behördlichen Zuständigkeiten zeigt. Soweit es um Eingriffsbefugnisse gegenüber dem Eigentümer geht, führen diese Unterschiede teilweise zu problematischen Ungereimtheiten, weil durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben die gleichen Maßstäbe an alle Denkmalschutzgesetze angelegt werden müssen.